

ARBEITSKREIS
für
MAVen
im Bereich des
Bistums Limburg



GESCHÄFTSSTELLE

Haupt-MAV/DiAG im Bistum Limburg

Roßmarkt 4

65549 Limburg an der Lahn

sekretariat@mav.bistumlimburg.de

Tel. 06431-295-710



SEKRETARIAT (MAV BÜRO)

Waltraud Nett

Telefonisch i. d. R. 09.00 bis 12.00 Uhr

Tel. 06431 – 295 710

Mail sekretariat@mav.bistumlimburg.de



RECHTSREFERENTIN DER HAUPT-MAV/DIAG

Christina Merkel

Tel. 06431 - 295 713

Mail c.merkel@mav.bistumlimburg.de



VORSITZENDER DER HAUPT-MAV/DIAG

Patric Feick

Tel. 06431 - 295 712

Mail p.feick@mav.bistumlimburg.de



GREMIUM

Die Mitglieder
der
Hauptmitarbeitervertretung/
Diözesane Arbeitsgemeinschaft der MAVen
im Bistum Limburg



GREMIUM

Haupt-MAV/DiAG im Bistum Limburg

Vorstand

Aus Wahlgruppe 1 (BO):

Daniel Best, Birgit Wehner

Aus Wahlgruppe 2 (HPM):

Ralph Messer

Aus Wahlgruppe 3 (KiGem):

Marientraud Altmeier, Patric Feick, Ingrid Müller, Andrea Kraft

Aus Wahlgruppe 4 (Sonstige):

Ulrike Freundt, Monika Eichhorn, Angela Kraft, Sascha Leßmann, Thomas Schmidt, Andreas Rittirsch

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender: Patric Feick
p.feick@mav.bistumlimburg.de

Tel. 06431 – 295 712

Stv. Vorsitzende: Marientraud Altmeier
m.altmeier@mav.bistumlimburg.de

Stv. Vorsitzender: Thomas Schmidt
t.schmidt@mav.bistumlimburg.de

Ergänzend: Ralph Messer
r.messer@mav.bistumlimburg.de

MAV WAHLEN 2025

Allgemeiner Wahlzeitraum

März/April 2025

Wahl der Haupt-MAV/DiAG

26.06.2025



MAV WAHLEN 2025

- Allgemeiner Wahlzeitraum – März/April 2025
- Schulung für Wahlausschüsse – Online abrufbar – Link über Sekretariat!
- Wahl der Haupt-MAV/DiAG am 26. Juni 2025 – weitere Infos folgen!
- Wahlauf Ruf, Werbematerial, Schulungsinfos, Formulare, Fristenrechner, Formulare und vieles mehr...

hauptmav.bistumlimburg.de

GRUNDSÄTZLICHE ARBEITSWEISE DES GREMIUMS

- Gewähltes Gremium aus 13 Mitgliedern (+Assoziierte und Gäste)
 - Monatliche Sitzung
- gVorstand bestehend aus 3 Mitgliedern (+ergänzendes Mitglied)
 - Monatliche Sitzung
- Arbeitsgruppen und Ausschüsse nach Bedarf
- Quartalsgespräche mit dem Generalvikar/Bischöflicher Bevollmächtigter und Frau Krellmann
- Halbjahresgespräche mit dem Bistumsteam
- Jahresgespräche mit Bischof und Generalvikar/Bischöflicher Bevollmächtigter

BETEILIGUNGEN/ MITWIRKUNGEN

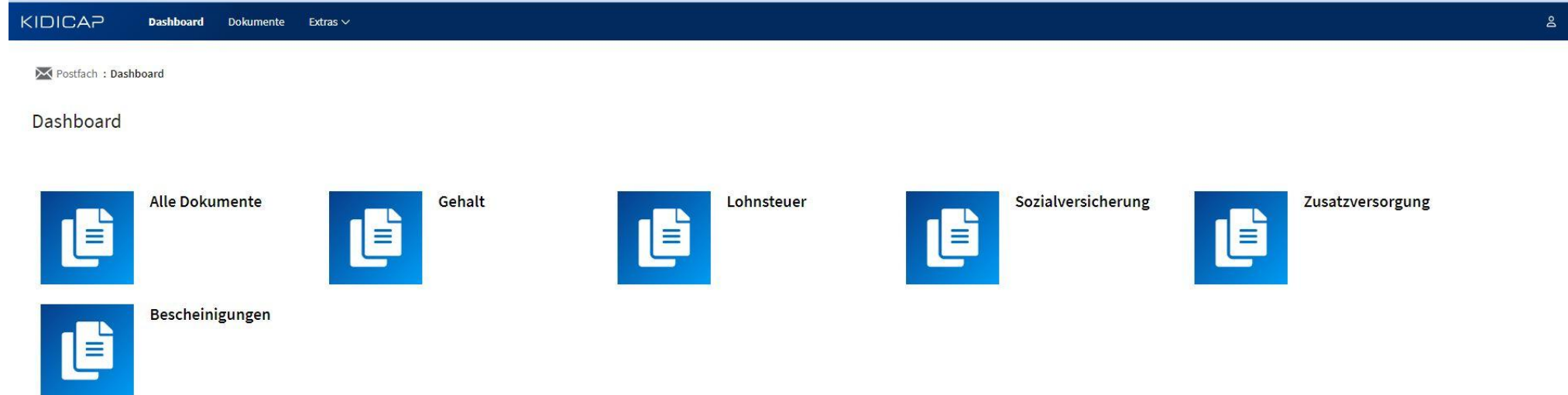
Aktuelle Verfahren im Rahmen
der Aufgaben der Haupt-MAV/DiAG



BETEILIGUNGEN/MITWIRKUNGEN - CHRONOLOGIE

- Anpassung der Infoblätter zum Arbeitsvertragsrecht für Kitas – November 2024
- Schulungen für Anwender im Bereich Begehungsberichte – November 2024
- Evaluation im Bereich Kita zu QM – November 2024
- Akteursbeteiligung Klimaschutz – Dezember 2024 und Januar 2025
- Abschluss DV IT (Rahmen-DV zu IT inkl. Regelungen zu M365) – Januar 2025

IM ARBEITSKREIS KIRCHENGEMEINDEN:



Ggfs. Auskunft und Livedemo zu <https://kidicap.krz-swd.de/KIDICAP.Postfach>

IN ALLEN ARBEITSKREISEN:

BAG Urteil vom 05.12.2024 – 8 AZR 370/20 – „Überstunden bei Teilzeitkräften“

Hierzu - §10b AVO Bistum Limburg

(1a) Teilzeitbeschäftigte erhalten einen Ausgleich (Zuschlag und Stundenentgelt) für auf Anordnung des Arbeitgebers geleistete Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden. Für die Höhe des Ausgleichs gelten die Regelungen für Überstunden entsprechend. Absatz 2 findet im Falle des Ausgleichs nach Satz 1 keine Anwendung.

BETEILIGUNGEN/MITWIRKUNGEN - LAUFEND

Anpassung Dienstvereinbarung „ByoD“ – in Klärung

KiTaPlus – Dienstplanmodul und Arbeitszeiterfassung – in Klärung

Schulungen im Zusammenhang mit Einführung M365 in BO und Kigem`s – in Klärung

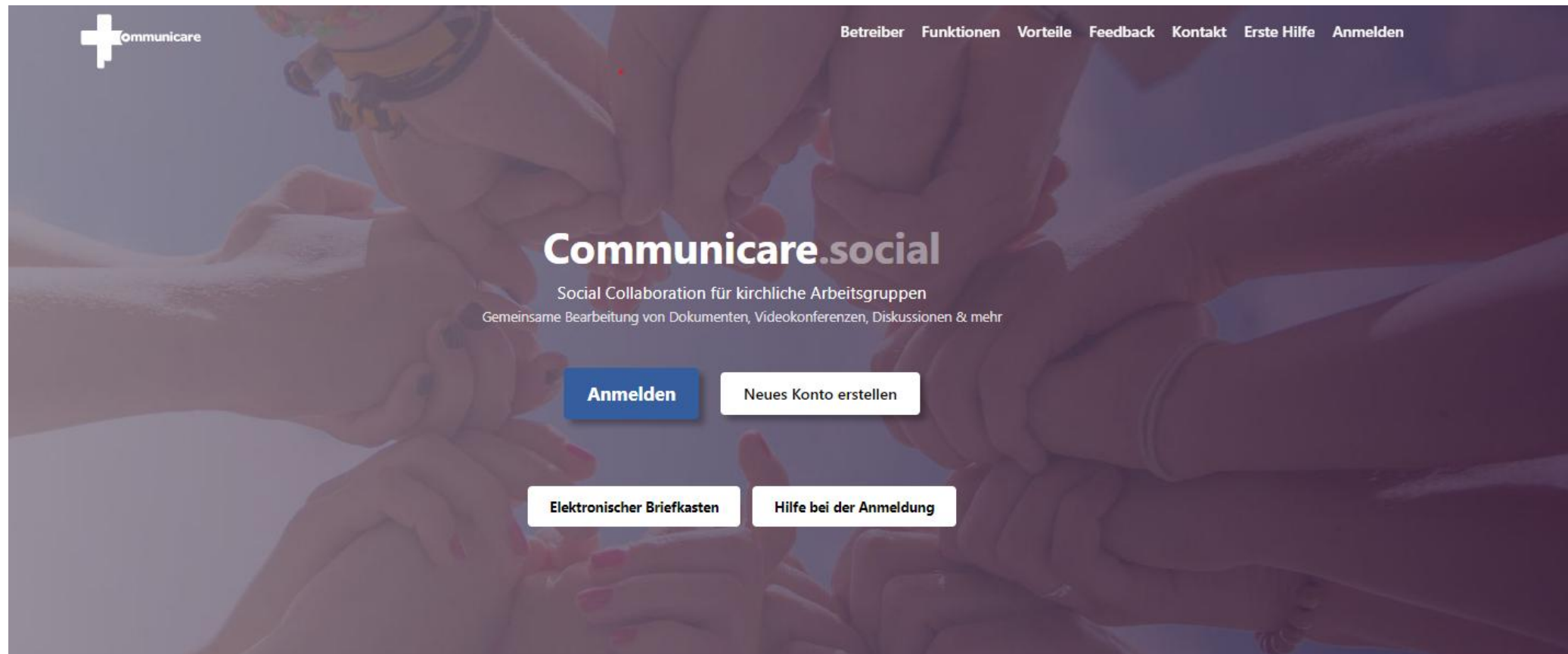
Vorbereitung der Wahlen zur Arbeitsrechtlichen Kommission Caritas – in Klärung

Vorbereitung „MAV Wahlen 2025“ – siehe separate Folie

Normsetzungsverfahren für das Bistum Limburg – vor Entscheidung durch den Bischof

EMPFEHLUNG - COLLABORATIONPLATTFORM

Erlaubt – Sicher – Kostenlos



MAV SCHULUNGEN

Anerkannte Schulungsträger
für MAVen
im Bistum Limburg



Heinrich-Pesch-Haus (HPH), Ludwigshafen
www.heinrich-pesch-haus.de

Katholisch-Soziales Institut der Erzdiözese Köln (KSI), Siegburg
www.ksi.de

Kifas (Jetzt Neu!)
www.kifas.org

MAV Seminare der DiAG-MAVen im Bistum Trier
www.diag-mav-a-trier.de/schulungen

Tandemschulungen für MAVen gemeinsam mit ihren jeweiligen Dienstgebervertretern Haupt-MAV/DiAG und das Bistum Limburg in Kooperation mit KAB Diözesanverband

16. und 17. Juni 2026 – Wilhelm-Kempff-
Haus

Tandem-Schulung MAV / DGV

1. Einführung ins
Arbeitsrecht
2. Einführung in die MAVO
3. MAVO konkret:
Beteiligungsrechte



16.-17. JUNI 2025

WILHELM-KEMPF-HAUS, WIESBADEN-
NAUROD

NÄCHSTE TERMINE

Die nächsten Veranstaltungen
für MAVen im Bistum Limburg



Digitale Sprechstunde für MAVen im Bistum Limburg

Montag, 31. März 2025, 10.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag, 08. Mai 2025, 10.00 bis 12.00 Uhr

Markt der Möglichkeiten mit Wahl der Haupt-MAV/DiAG

Donnerstag, 26. Juni 2025
(nähere Infos folgen)

INFO-QUELLEN

Hilfreiche Links





HAUPT-MAV / DIAG BISTUM
LIMBURG

© HMAV/DiAG Limburg

Homepage der Haupt-MAV/DiAG

hauptmav.bistumlimburg.de

Relevante Rechtstexte aus dem kirchlichen Bereich zusätzlich

rechtssammlung.bistumlimburg.de

AVR-Online

lambertus.de/avr-caritas

MAV Podcasts des KSI

ksi-institut.de/veranstaltungen/beruf-und-schule/mav-fortbildungen/mav-podcasts/

KODA BISTUM LIMBURG

Neues aus der KODA im Bistum Limburg
Neues aus der AVO für das Bistum Limburg



KODA-MITARBEITERSEITE

Martin Grether – Bischöfliches Ordinariat – Vorsitzender der KODA und Sprecher ANS

Marientraud Altmeier – Kirchengemeinden

Patric Feick – Kirchengemeinden

Angela Kraft – Caritasverband Frankfurt

Sascha Leßmann – Caritasverband Frankfurt

Nächste KODA-Sitzung am 28.04.2025

AKTUELLE ARBEITSGRUPPEN/THEMEN

- Stufenlaufzeitveränderungen – Neues Merkblatt – Neue Formulare
- §35 AVO – Arbeitsgruppe gebildet und die Freistellungen werden diskutiert – Hintergrund „Anpassung an die Vorgaben der Grundordnung“
- Anlage 6 zur AVO – Dienstvereinbarungen Zulagen – Arbeitsgruppe gebildet – Hintergrund „Qualität und Inhalt der bisher vorgelegten Dienstvereinbarungen“
- BEO 13 HPM – Arbeitsgruppe gebildet – Hintergrund „Anpassung an die Arbeitsrealität“
- Fortbildungsordnung – Arbeitsgruppe gebildet – Hintergrund „Konkretisierungen und Anpassungen“

KODA – §3A AVO - BEFRISTUNGEN

A. § 3 Abs. 3 AVO wird ersatzlos gestrichen.

B. **Einfügung eines neuen § 3 a AVO** (Befristete Arbeitsverträge): § 3a AVO befristete Arbeitsverträge

(1) **Arbeitsverträge sind in der Regel unbefristet abzuschließen.**

(2) **Die Befristung ohne Sachgrund gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist zulässig, sofern ethische Gründe für eine sachgrundlose Befristung vorliegen, die in Abwägung mit den Prinzipien der katholischen Soziallehre eine sachgrundlose Befristung rechtfertigen.**

(3) **Befristete Arbeitsverträge mit Vorliegen eines sachlichen Grundes sind zulässig auf der Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen nach Maßgabe nachfolgender Absätze.**

(4) **Die Befristung von Arbeitsverträgen nach Abs. 3 zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Arbeitgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 2 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von sechs Verlängerungen zulässig.** Frühere Beschäftigungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Arbeitsverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Arbeitsverträge. Vom vorstehenden Unterabsatz 1 kann durch **Dienstvereinbarung** im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr.1 MAVO **abgewichen werden.** Arbeitgeber, bei denen gemäß § 6 MAVO keine MAV gebildet werden kann, können durch betriebliche Gesamtzusage, die entsprechende **Musterdienstvereinbarung der HauptMAV/DiAG** anzuwenden, abweichen.

KODA – §3A AVO - BEFRISTUNGEN

(5) Befristete Arbeitsverhältnisse gem. § 36 Abs. 4 AVO mit einer Gesamtdauer der Arbeitsverhältnisse von insgesamt zehn Jahren oder bis zu 2 Vertragsverlängerungen sind zulässig für Tätigkeiten a) bei Kirchengemeinden und bei Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache des Bistums Limburg als Organistin/Organist, Küsterin/Küster oder Chorleiterin/Chorleitern sowie Reinigungskraft oder Hauswirtschaftskraft b) beim Domkapitel als Küsterin/Küster, Reinigungskraft oder Hauswirtschaftskraft. Wird die Gesamtdauer oder die Anzahl der Vertragsverlängerungen nach Satz 1 überschritten, hat der Arbeitgeber die Annahme des indizierten Gestaltungsmissbrauchs durch den Vortrag besonderer Umstände zu entkräften. Für in Satz 1 nicht genannten Tätigkeiten findet Absatz 4, Unterabsatz 2 Anwendung. Hierbei sind die in den Sätzen 1 und 2 genannten Kriterien zwingend. Vorstehendes gilt für den Abschluss von Zusatzvereinbarungen im Rahmen des § 41 Satz 3 SGB VI.

(6) Abweichend von Abs. 4 sind beim Caritasverband Frankfurt e V. befristete Arbeitsverträge mit Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässig für Tätigkeiten a) als Projektmitarbeiterin/Projektmitarbeiter von EU geförderten Projekten für die Projektlaufzeit, auch wenn diese Projekte den 2-Jahreszeitraum überschreiten b) als Mitarbeiterin/Mitarbeiter, sofern eine Tätigkeit ausgeübt wird, für die der Kostenträger ein Fachkräfte-Gebot formuliert und wegen fehlendem formalen Abschluss der Mitarbeiterin/des - 365 - Amtsblatt des Bistums Limburg Nr. 7/2024 Mitarbeiters dem Einsatz nur befristet zugestimmt hat, für die Dauer des vom Kostenträger bewilligten Einsatzes. Entsprechendes gilt für die Vereinbarung auflösend bedingter Arbeitsverträge.

(7) Abweichend von Abs. 4 können Beschäftigte i. S. d. § 3 Abs. 2 MAVO auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften von Arbeitsverträgen in den dort genannten zeitlichen Grenzen befristet beschäftigt werden. Mehrfachbefristungen sind unabhängig von der Anzahl und der Gesamtdauer zulässig. Entsprechendes gilt für die Vereinbarung auflösend bedingter Arbeitsverträge.

C. Inkrafttreten: 1 Mai 2024

Limburg, den 15. Mai 2024 + Dr. Georg Bätzing Az.: 565AH/62656/24/02/5 Bischof von Limburg